

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Bachelorstudiengang „Finance and Accounting“ mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Science“ vom 02. Juli 2012

Hier: Erste Änderung

Genehmigt vom Präsidium am 18. Juli 2017

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 14. Juni 2017 die nachfolgende Änderung der Ordnung für den Bachelorstudiengang „Finance and Accounting“ mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Science“ vom 02. Juli 2012 beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 18. Juli 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel I Änderungen

1. Die Überschrift der Ordnung lautet nunmehr wie folgt:
„Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Bachelorstudiengang „Business Administration“ mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Science“ vom 02. Juli 2012“
2. Im Inhaltsverzeichnis wird unter Abschnitt V die Überschrift zu § 19 wie folgt neu gefasst:
„§ 19 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen; Wahl des Studienschwerpunktes“

3. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung regelt den Studienablauf sowie die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Business Administration“. Die Johann Wolfgang Goethe-Universität bietet diesen Studiengang an der Vietnamese German University (VGU) an. Nach einer Einführungsphase wird der Studiengang in Rücksprache mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst in die Verantwortung der VGU überführt.“

4. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Akademischer Grad

Bis zur Überführung des Studiengangs in die Verantwortung der VGU verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main nach bestandener Bachelorprüfung den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt B.Sc.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Orientierungsabschnitt muss bis zum Abschluss des vierten, der Qualifizierungsabschnitt muss bis zum Abschluss des zehnten Semesters erfolgreich abgeschlossen sein. § 19 Abs. 4 bleibt unberührt.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Frist für den Abschluss des Orientierungsabschnitts bzw. des Qualifizierungsabschnitts ist der oder dem Studierenden auf Antrag zu verlängern, wenn sie oder er infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten, soweit sie

1. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;
3. durch Mutterschutz oder Elternzeit;
4. durch die alleinige Betreuung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch;
5. durch Angehörigkeit zu einem ABC-Kader der Spitzensportverbände
6. oder vergleichbare sonstige Gründe bedingt waren.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag muss für den Orientierungsabschnitt vor Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im vierten Semester gestellt werden; für den Qualifizierungsabschnitt muss der Antrag vor Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im letzten Semester gestellt werden. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.“

6. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter „Finance and Accounting“ durch „Business Administration“ ersetzt.

7. In § 6 werden die Wörter „Finance and Accounting“ durch „Business Administration“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Er muss nach spätestens vier Semestern abschlossen sein.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Studiengang wird mit den Schwerpunkten „Finance and Accounting“ und „Management“ angeboten. Näheres regelt § 19 Abs. 7.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

9. § 17 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Abschlussarbeiten, die nicht mehr wiederholt werden können, und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.“

10. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Finance and Accounting“ durch „Business Administration“ ersetzt.

b) In Satz 2, Buchstabe a werden nach dem Wort „Bachelorstudiengang“ die Wörter „Business Administration“ eingefügt.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet nunmehr wie folgt:

„§ 19 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen; Wahl des Studienschwerpunktes“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Außer bei Prüfungen zu Seminaren sind die Prüfungszeitpunkte in der Regel die ersten drei Wochen der vorlesungsfreien Zeit.“
 - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Durch die endgültige Meldung zu einer Modulprüfung eines Pflichtmoduls im Studienschwerpunkt ist der Studienschwerpunkt gewählt. Der gewählte Studienschwerpunkt kann, solange noch kein Pflichtmodul des Studienschwerpunktes endgültig nicht bestanden ist, kein Pflichtmodul Seminar und keine Bachelorarbeit angemeldet wurden, einmal gewechselt werden.“
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

12. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 30 Abs. 2, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch den Haus- / Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 11 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.
- (4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.“

13. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 werden in Satz 1, Satz 5 und Satz 6 die Wörter „Wirtschaftswissenschaften“ und „Finance and Accounting“ jeweils durch „Business Administration“ ersetzt.
- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Bei der Übernahme der Noten gilt § 30 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- c) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.“

14. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Alle Prüfungsleistungen der acht Pflichtmodule müssen bis zum Abschluss des vierten Semesters erbracht sein.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus Prüfungen in
 - zwei Pflichtmodulen zu Volkswirtschaftliche Basismodule, in
 - vier Pflichtmodulen zu Betriebswirtschaftliche Basismodule, in
 - zwei Pflichtmodulen des gewählten Studienschwerpunkts, in
 - Wahlpflichtmodulen im Umfang von 40 CP, in
 - Pflichtmodulen Seminar und Bachelorarbeit (Research).Alle Prüfungsleistungen der Module nach diesem Absatz müssen bis zum Abschluss des zehnten Semesters erbracht sein.“

15. § 30 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen zusammen, errechnet sich die Note des Moduls als Durchschnitt der Noten für die einzelnen Teilprüfungen.“

16. Anhang A: Studienverlaufsplan wird unter „2. Qualifizierungsabschnitt (drittes bis sechstes Semester)“ wie folgt neu gefasst:

„2. Qualifizierungsabschnitt (drittes bis sechstes Semester)

2.1 Studienverlaufsplan des dritten und vierten Semesters für Studierende mit dem Studienschwerpunkt Finance & Accounting:

Akron.	Veranstaltung	Sem	Ve	Üe	Me	CP
BFIN	Finanzen 2	3.	2	1	1	6
BACC	Accounting 1	3.	2	1	1	6
BMGT	Management	3.	2	1	1	6
BMIK	Mikroökonomie 1	3.	4	2	1	12

Akron.	Veranstaltung	Sem	Ve	Üe	Me	CP
BWET	Wirtschaftsethik	4.	2	1	1	6
BMAK	Makroökonomie 1	4.	4	2	1	12
PFIN	Finanzen 3	4.	2	1	1	6
PACC	Accounting 2	4.	2	1	1	6

2.2 Studienverlaufsplan des dritten und vierten Semesters für Studierende mit dem Studienschwerpunkt Management:

Akron.	Veranstaltung	Sem	Ve	Üe	Me	CP
BFIN	Finanzen 2	3.	2	1	1	6
BACC	Accounting 1	3.	2	1	1	6
BMGT	Management	3.	2	1	1	6
BMIK	Mikroökonomie 1	3.	4	2	1	12

Akron.	Veranstaltung	Sem	Ve	Üe	Me	CP
BWET	Wirtschaftsethik	4.	2	1	1	6
BMAK	Makroökonomie 1	4.	4	2	1	12
PMAR	Marketing 2	4.	2	1	1	6
PWIN	Wirtschaftsinformatik 2	4.	2	1	1	6

2.3 Veranstaltungen im fünften und sechsten Semester:

Akron.	Veranstaltung	Sem	Ve/Se	Üe	Me	CP
WPM	Wahlpflichtmodule aus dem gewählten Studienschwerpunkt	5.	2	1		5
WPM		5.	2	1		5
WPM		5.	2	1		5
WPM		5.	2	1		5
SEM	Pflichtmodul Seminar	5.	2			8

Akron.	Veranstaltung	Sem	Ve/Se	Üe	Me	CP
WPM	Wahlpflichtmodule aus dem gewählten Studienschwerpunkt	6.	2	1		5
WPM		6.	2	1		5
WPM		6.	2	1		5
WPM		6.	2	1		5
BAA	Pflichtmodul Bachelorarbeit (Research)	6.				12

Artikel II In-Kraft-Treten

Die Änderung der Ordnung für den Bachelorstudiengang „Finance and Accounting“ tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft. Sie gilt erstmals ab Wintersemester 2017/18 und nur für Studierende, die ihr Studium in diesem Bachelorstudiengang ab diesem Zeitpunkt aufgenommen haben. Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang „Finance and Accounting“ vor In-Kraft-Treten dieser Änderung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Ordnung vom 02. Juli 2012 bis spätestens Wintersemester 2021/22 abschließen.

Frankfurt am Main, den 27.07.2017

Prof. Dr. Raimond Maurer

Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.